

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

HENTSCHLÄGER BAU GmbH

zu 1.) VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1.) Es gelten die Vertragsgrundlagen lt. Auftrags schreiben bzw. Subunternehmervertrag.

zu 2.) AUFTRAGSSUMME

- 2.1.) Die vereinbarten Preise sind, falls in diesem Vertrag nicht anders angegeben, unveränderliche Festpreise auf Baudauer.
- 2.2.) Verändert sich der Beginn der Leistung des AN infolge baustellenablaufbedingter Umstände, hat der AN keinen Anspruch auf Preisänderungen.
- 2.3.) Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses und/oder Pläne zu prüfen und erklärt, dass er alle preisbestimmenden Faktoren kennt und geprüft hat. Die vereinbarte Auftragssumme ist eine unüberschreitbare Höchstgrenze. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstige Irrtümer etc. – gleich aus welchem Grund – haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- und Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht. Nur eine vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreiserhöhung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 2.4.) Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen / Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbar aufgestellten, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart, und versäumt der AN diesen Termin, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der AN in diesem Fall die vom AG ermittelten Aufmäße. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN verpflichtet, dem AG erhebliche Massenüberschreitungen bei einzelnen Positionen vor Ausführung der damit verbundenen Leistungen schriftlich zu melden und sich vom AG die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen. Als erheblich gilt eine Massenüberschreitung dann, wenn der Auftragswert der betreffenden Positionen um 20 % überschritten wird. Sollte der AN dieser Meldungsverpflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung aus diesem Vertrag.
- 2.5.) Die angegebenen Mengen wurden aufgrund der Ausschreibungsunterlagen für o.a. Bauvorhaben erstellt. Mehr- oder Mindermengen, Verschiebungen innerhalb einzelner Positionen oder Wegfall einzelner Positionen bzw. Leistungsgruppen, egal in welcher Höhe und aus welchem Grund, berechtigen den AN zu keiner Änderung der Einheitspreise bzw. Verlängerung der Leistungsfristen. Eventuell dem AN durch Entfall, Stornierung oder Minderung einer Leistung erwachsende Nachteile werden vom AG nicht abgegolten. Bei Mengenerhöhungen der Vertrags-Einzelleistungen bleiben die Pauschalpreise für Baustellengemeinkosten, und zwar sowohl für die einmaligen als auch die zeitgebundenen Kosten, unverändert.
- 2.6.) In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauelemente, Werkstücke und Geräte enthalten, die zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung der beauftragten Leistung nötig sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis oder in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt oder näher beschrieben wurden. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Insbesondere beinhalten die Preise auch die Kosten für alle Arten von Erschwernissen, die durch gegenseitige Behinderung mehrerer Unternehmen oder durch Mess- oder Prüfarbeiten, durch Aufrechterhaltung des Verkehrs, Arbeiten auf Bahngrund oder im Bereich von Hochspannungsleitungen, Umlegen von Kabeln, Leitungen, Kanälen unter Einhaltung der Forderungen der Eigentümer dieser Anlagen, ungünstige Wetterverhältnisse, bei Sprengarbeiten, Schutz der Umgebung sowie die Behebung von Schäden, Vorschreibungen des Denkmalschutzes, eben allen Nebenleistungen, soweit sie im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen sind. Ebenso sind in den Einheitspreisen alle Aufwendungen und Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt. 9.3.) dieses Vertrages sowie sämtlicher sonstiger in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen enthalten.
- 2.7.) Der AG behält sich ausdrücklich vor, Einheitspreise von Wahl-/Eventualpositionen oder Positionen mit geändertem Mengenansatz als den tatsächlich dann zur Ausführung kommenden Mengen einer Überprüfung der Angemessenheit, verglichen mit anderen Preisen dieses Auftragschreibens bzw. Wettbewerbspreisen, zu unterziehen und gegebenenfalls, auch im Nachhinein, zu reduzieren. Mengenüberschreitungen werden nur dann anerkannt, wenn vom AN im Sinne der ÖNORM dies ehest möglich vor Ausführung dem AG schriftlich mitgeteilt und vom AG nachweislich bestätigt wurde.
- 2.8.) Es dürfen ausschließlich Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gem. Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA eingetragen sind und mit dem Einbauzeichen ÜA versehen sind oder für die eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und die den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (zB Bauordnung) entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.
- 2.9.) Mehrkosten durch Weiterarbeit bei ungünstiger Witterung, Frost oder Schneefall sowie durch erforderliche Überstunden werden nicht vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.
- 2.10.) Für alle sich während der Ausführung ergebenden Zusatzerlieferungen und –leistungen sind schriftliche Nachtragsangebote auf Basis des Hauptangebotes zu stellen und gilt als vereinbart, dass für diese eine gesonderte schriftliche Bestellung durch den AG erforderlich ist – wobei die Bedingungen dieses Auftrages gleichlautend gelten – ansonsten hierfür keine Vergütung erfolgt. Eine Zustimmung des AG zu ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachten Leistungen liegt nur dann vor, wenn diese Zustimmung schriftlich erfolgt. Aus Änderungen der Leistungen und/oder zusätzlichen Leistungen resultierende Veränderungen der Leistungsfristen sind vor Durchführung dieser Leistungen mit dem AG schriftlich zu vereinbaren. Bei Nachtragsangeboten schließt sich der AN dem Ergebnis der Verhandlung mit dem BH/HU an. Die Vergütung erfolgt höchstens in jenem Ausmaß und zu jenem Zeitpunkt, wie diese vom BH/HU dem AG für die Leistung des AN zugestanden wird. Werden vom AN zusätzliche Vergütungen für bereits beauftragte Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzliche zu erbringende Leistungen begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeit, auch dann nicht, wenn die Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung durch den AG – egal aus welchem Grund – erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Legt der AN ein Zusatzangebot über eine Leistung, die in seinem Auftrag ohnehin enthalten ist, dieses somit ungerechtfertigt ist, oder ist ein Zusatzangebot des AN aufgrund mangelnder Sorgfalt bei Leistungen und Massen unvollständig oder fehlerhaft, sodass ein weiteres Zusatzangebot diese Mängel beheben muss, so wird dem AN der diesbezügliche zusätzliche, vermeidbare Aufwand des AG vom Entgelt in Abzug gebracht.
- 2.11.) Der gem. Pkt. 2) gewährte Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages. Jedenfalls werden Lieferungen und Leistungen des AN nur soweit vergütet, soweit auch eine Vergütung durch den BH/HU für diese Lieferungen und Leistungen an den AG erfolgt.
- 2.12.) Regiearbeiten werden nur nach schriftlicher Beauftragung und vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Regiepreise vergütet. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, sind die hierfür geleisteten Arbeitsstunden und Materialaufwände am nächstfolgenden Arbeitstag von der Bauleitung bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie nicht vergütet werden. Der AN hat für derartige ohne schriftlichen Auftrag oder für vertragswidrig erbrachte Leistungen nicht das Recht, diese Leistungen zu beseitigen. Im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regiestunden begründen keinen Anspruch auf deren Leistung. Sollten keine Regiepreise vereinbart sein, gelten die anerkannten Preise des BH/HU abzüglich 15 % Gemeinkostenzuschlag.
- 2.13.) Änderungen der beauftragten Materialien, Produkte, Hersteller, Lieferanten, Systeme, Herstellungstechniken etc. bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den BH/HU und AG.

zu 3.) SICHERSTELLUNGEN

- 3.1.) Von den TR bzw. SR wird der vereinbarte Deckungsrücklass bis zur Gesamtabnahme des Bauvorhabens und Begleichung der SR durch den BH/HU vom AG in bar einbehalten.
- 3.2.) Anschließend wird der vereinbarte Hafrücklass auf die Rechnungssumme, zur Deckung aller aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs- und sonstigen Ansprüche ab Gesamtabnahme des Bauvorhabens und Begleichung der SR durch den BH/HU, in bar einbehalten. Die Anforderung zur Freigabe des Hafrücklasses hat durch den AN zu erfolgen, die Auszahlung erfolgt zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 3.3.) Der Hafrücklass kann durch eine Bankgarantie (siehe Anhang) eines dem AG genehmen Bankinstitutes abgelöst werden, sofern dies auch für den AG gegenüber dem BH/HU zulässig ist. Die Garantie ist mit Letztem des Folgemonats, in welchem die Gewährleistung endet, zu befristen. Die Überweisung des Haftbetrages erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Vorliegen des entsprechenden Garantiebriefes und Eingang der Zahlung der SR durch den BH/HU beim AG. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN. Der AN hat bei (teilweiser) Inanspruchnahme der Bankgarantie durch den AG binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch diesen, diesem eine auf den vollen Betrag lautende Bankgarantie zu übergeben.
- 3.4.) Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen sind, falls vereinbart, binnen 10 Tagen nach schriftlicher Beauftragung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass er darauf verzichtet hat. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglich vereinbarten Leistungsfrist unverändert aufrecht.
- 3.5.) Der AN stimmt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN zu, dass der Deckungs- und Hafrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Falle der Eröffnung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch für Konzernunternehmen des AG und ARGEN, an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist.
- 3.6.) Im Fall jedweder Durchführung eines Insolvenzverfahrens des AN (Insolvenz, Sanierung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, sonstiges Insolvenzverfahren sowie bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gem. URG) erhöht sich sowohl der vereinbarte Deckungs- als auch Hafrücklass auf 20 % bzw. mind. EUR 5.000,00. Dieser gesondert vereinbarte Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrecht des Insolvenzverwalters im Insolvenzfall zur Absicherung sämtlicher wie auch immer gearteter Ansprüche in bar einbehalten. Ist grundsätzlich weder ein Deckungs- noch Hafrücklass vereinbart, so ist für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Hafrücklass gem. Pkt. 6) in Höhe von 20 %, mind. EUR 5.000,00, auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist vereinbart.

zu 4.) RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 4.1.) Alle an den AG übermittelten Teilrechnungen und die Schlussrechnung sind mit Leistungszuwachs aufzustellen und in prüffähigem Zustand, dh. mit beiliegenden Liefer- und Leistungsnachweisen (Abrechnungspläne, Aufmaßblätter, Regienachweise etc.) sowie sonstige geforderte Nachweise und Atteste, welche durch den zuständigen Bauleiter oder Polier des AG zwischen dem 20. und Monatsletzten des Leistungsmonats bzw. 10 Arbeitstage nach Abschluss einer (Teil-)Leistung zu unterfertigen sind, zu legen. Neuleistungen gegenüber der letzten TR sind gesondert hervorzuheben.
- 4.2.) Bauleiter und Poliere sind nur berechtigt, eine vorläufige, unverbindliche Prüfung der Lieferungs- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Eine Anerkennung dieser Nachweise erfolgt ausschließlich durch den AG.
- 4.3.) Die Fakturen müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und monatlich auf Basis der vom AG vorgeprüften Leistungen bis spätestens 8. des dem Leistungszeitraum folgenden Monats beim AG eingelangt sein. Später einlangende Rechnungen können nicht mehr in die Monatsleistung aufgenommen werden und gilt dann als Eingangsdatum der 8. des Monats, welches dem tatsächlichen Eingang folgt.
- 4.4.) Nach vertragskonformer Fertigstellung und mangelfreier Übernahme der Arbeiten durch den AG und den BH/HU ist innerhalb von 1 Monat die SR zu legen.
- 4.5.) Bei den Vereinbarungen zu Zahlungsziel und Skontofrist handelt es sich um Netto-Fristen; Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten daher auch dann, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen, nächstfolgenden derartigen Überweisungsterminen des AG durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungsverlaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.
- 4.6.) Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des AN. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen.
- 4.7.) Zeiträume von Betriebsurlaub des AG verlängern Zahlungsziele bzw. Skontofrist in gleichem Ausmaß. Die Prüfungs-/Zahlungsfrist verlängert sich zudem um so viele Tage, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden muss.
- 4.8.) Rechnungsfälligkeit kann nicht eintreten, solange die leistungskonforme Zahlung des BH/HU beim AG nicht eingelangt ist. Eine Verzögerung der Zahlung durch den BH/HU berechtigt den AG zur Erstreckung der Zahlungsziele gegenüber dem AN im selben Umfang.
- 4.9.) Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontofähigkeit zu bewerten. Skonto wird auch bei Aufrechnung mit einer fälligen Gegenforderung sowie im Falle der berechtigten Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gewährt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten. Bei der Schlussrechnung vermindert sich der Skontoanspruch um den Skontobetrag einer eventuellen zu spät angewiesenen Rechnung. Versäumte Skontofristen sind innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung, bei sonstigem Recht zum Skontoabzug, beim AG schriftlich geltend zu machen.
- 4.10.) Ist die eingegangene Teil- oder Schlussrechnung mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den AN erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit dem Zahlungsziel der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und nicht prüfbar erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt.
- 4.11.) Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung ein Abstrich, so gilt dieser als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter schriftlicher Einspruch dagegen beim AG eingeht.
- 4.12.) Dem AG steht ein der Höhe nach unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des zu zahlenden Werklohns zu, wenn der AN, unabhängig vom Ausmaß, also gleich welcher Art der Mangel/Schaden ist bzw. die Höhe der Behebungskosten ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen (Erfüllungsansprüche, Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche etc.) nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere erfolgt die Zahlung der Schlussrechnung auf jeden Fall erst dann, wenn die Übernahme der Gesamtleistung inkl. allfälliger technischer Abnahmen durch den BH/HU und die Behebung allfälliger Mängel abgeschlossen ist. Ein eventueller Skontoanspruch geht dadurch nicht verloren.
- 4.13.) Die Bezahlung von Rechnungen gilt nicht als Abnahme oder Anerkennung der verrechneten Leistung (Korrekturen können auch daher später noch erfolgen) und bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie und Schadenersatz.
- 4.14.) Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist können auch versehentlich nicht verrechnete Leistungen bzw. sonst wie auch immer geartete Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 4.15.) Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet. Der AN ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem AG mindestens 4 Wochen vor Abtretung schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Abtretung wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundene Nachteile für den AG in Höhe von 2 % des zedierten Betrages, mindestens jedoch EUR 350,00 zzgl. USt., einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens als vereinbart.
- 4.16.) Der AG ist berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem AN mit allfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem AN aufzurechnen. Dies auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Falle der Eröffnung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens. Der AN ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegen- bzw. Aufrechnungen durchzuführen.
- 4.17.) Aufgrund der im 2. Abgabeänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19 Abs. 1a UStG 1994 sowie Pkt. 2 und 6 des dazugehörigen Erlasses geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnungen für die in diesem Auftragschreiben angeführten Bauleistungen sind daher ohne Umsatzsteuer auszustellen und mit der UID-Nummer des AN, der UID-Nummer des AG sowie mit einem Hinweis „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“ zu versehen. Der AN ist verpflichtet, den schriftlichen Nachweis der UID-Nummer (=Bestätigung des Finanzamtes) bei Rechnungslegung zu erbringen. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen dem AG und dem AN darüber bestehen, ob es sich um eine Bauleistung im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 handelt, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt.
- 4.18.) Werden Zahlungen nachweislich und schuldhaft nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe des 1,25-fachen jeweils geltenden- von der österreichischen Nationalbank verlaublichbaren- Basiszinssatz. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist oder nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Zahlungsverzug bis zu 3 Monaten stehen dem AN keine Zinsen zu.

- 4.19.) Der AN ist verpflichtet, seine Dienstgeberrnummer, Finanzamtsnummer des zuständigen Finanzamtes, UID-Nr. und Steuernummer auf alle Fakturen anzuführen. Bei Fehlen dieser Angaben wird das vereinbarte Zahlungsziel bis zur Beibringung ausgesetzt. Der AG wird von der Haftungsbefreiung durch Überweisung von 25 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Werklohnzahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird.

zu 5.) BEISTELLUNGEN

- 5.1.) Der AG hat für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, in welcher die Leistungen des AN mitversichert sind. Diese entbindet den AN für alle Schäden, welche aus dem Vertrag des AG Deckung finden. Hierfür wird ein Prämienanteil in der vereinbarten Höhe bzw. im Schadensfall zusätzlich der vertragliche Selbstbehalt bei der Zahlung in Abzug gebracht. Risiken, Selbstbehalte und Haftungsausschlüsse, die nicht von dieser Polizza gedeckt sind, gehen zu Lasten des AN.
- 5.2.) Mit der vorliegenden Beauftragung ist kein Anspruch auf (Mit-)Nutzung von Baustellenressourcen (Strom, Wasser, Benützung von sanitären Anlagen, Winterheizung, Mitbenutzung von Lagerflächen, anteilige Kosten für Baustellenwerbetafel, Schlüsselhaltung, Kranbeistellung, Telefon, Telefax etc.) zur Ausführung der Auftragsleistungen verbunden. Beistellungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet oder, sofern dies nicht möglich ist, wird 0,5 % der Rechnungssumme als Kostenersatz bei den Zahlungen in Abzug gebracht.
- 5.3.) Für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr festgestellt werden können, werden generell ohne Kausalitäts- und Schadensnachweis 1,0 % der Rechnungssumme einbehalten, also auch dann, wenn es zu solchen nicht kommt. Sollte der vorgenannte Prozentsatz wegen solchen eingetretenen Bauschäden nicht ausreichen, erfolgt eine Erhöhung auf die tatsächliche Schadenshöhe. Der AN verpflichtet sich, den AG für alle von ihm verursachten Schäden am Bauwerk gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
- 5.4.) Die laufende Baureinigung wird nach tatsächlichem Aufwand umsatzanteilig verrechnet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 5.5.) Im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Baustellentafel durch den AG ist diese durch den AN zur Anbringung der äußeren Geschäftsbezeichnung unter anteiliger Kostenbeteiligung verpflichtend zu nutzen.

zu 6.) TERMINE

- 6.1.) Die angegebenen Termine sind vorläufig geplante. In jedem Fall hat die Durchführung der beauftragten Leistungen gem. Anordnung der örtlichen Bauleitung (ÖBL) bzw. gemäß Terminplan des BH/HU, in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilschritten), ohne Mehrkosten zu erfolgen. Die gemeinsam vereinbarten Bauzeitpläne sind Vertragsbestandteil und die gesondert angegebenen Termine (wie zB Zwischentermine) sind gemäß Punkt 7. pönalisiert. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Liefer-/Leistungsdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gem. der vorliegenden Beauftragung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 6.2.) Die Einhaltung der Termine, insbesondere der Fertigstellungstermine, ist von wesentlicher Bedeutung für den AG. Dementsprechend verpflichtet sich der AN das Bauvorhaben mit der gebotenen Sorgfalt zügig und ohne Unterbrechung und in einer solchen Art und Weise durchzuführen, dass eine Fertigstellung innerhalb der im Bauzeitplan festgelegten Zeit sichergestellt ist.
- 6.3.) Der AN ist verpflichtet, alle Termine einzuhalten. Sollten firmeninterne Ereignisse eintreten, die eine vertragsgemäße Fortführung der Arbeiten unmöglich machen, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Fristenverlängerungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AG.
- 6.4.) Der AG ist kurzfristig berechtigt, die Arbeitsdurchführung aufgrund witterungs- und/oder baufortschrittsbedingter Einflüsse zu verschieben bzw. zu unterbrechen, ohne dass daraus eine Verlängerung der vereinbarten Termine abgeleitet werden kann.
- 6.5.) Sollten sich aus Gründen, die der AG oder BH/HU zu vertreten hat, Verschiebungen von Terminen ergeben, so ist der AN verpflichtet, diese Verschiebungen anzuerkennen. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
- 6.6.) Ist der Fertigstellungstermin aufgrund Nichteinhaltung der festgelegten Termine und Nichtdurchführung von geforderten Forcierungsmaßnahmen durch den AN gefährdet, hat der AG das Recht, Personal selbst beizustellen bzw. die Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Der AN hat sämtliche Kosten aus diesem Titel zu tragen.

zu 7.) PÖNALE

- 7.1.) Der AG ist bei Verzug berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung oder neben der verspäteten Erfüllung eine Pönale zu verlangen.
- 7.2.) Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Abrechnungssumme heranzuziehen. Für den Fall, dass die Auftragssumme höher ist als die Abrechnungssumme, so gilt die Auftragssumme als Grundlage für die Berechnung der Pönaleforderung. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch, wenn der AN nur mit einer Teillieferung und/oder -leistung in Verzug geraten ist.
- 7.3.) Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Pönale entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Als Verzug des AN gilt nicht nur eine nicht termingerechte, sondern auch eine mangelhafte Lieferung und Leistung, genauso wie verspätet vorgelegte vereinbarte Dokumentationen.
- 7.4.) Die Pönale stellt den Mindestschadensbetrag dar. Ein Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche ist dem AG jedenfalls vorbehalten. Darüber hinaus nimmt der AN zu Kenntnis, dass sich der AG gegenüber dem BH/HU zur strikten Einhaltung aller vereinbarten Termine verpflichtet hat und seinerseits entsprechende Pönalerverpflichtungen eingegangen ist, die den AG ungeachtet der getroffenen Pönalvereinbarung bzw. der angeführten Pönaleregulungen berechtigen, diese auf den AN bei zu vertretenden Terminüberschreitungen zu überwälzen.
- 7.5.) Ein über die Pönale hinausgehender Schaden ist im Rahmen der gesetzlichen Schadensersatzbestimmungen zu ersetzen, sofern der AN den Verzug verursacht hat. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe selbst bleibt dem AG auch dann vorbehalten, wenn er eine verspätete Lieferung oder Leistung annimmt.
- 7.6.) Die Pönale wird bei jeder (Zwischen-)Terminüberschreitung fällig. Der Abzug der Vertragsstrafe kann bereits bei der, der (Zwischen-)Terminüberschreitung nächsten Rechnung erfolgen.
- 7.7.) Durch die ÖBL genehmigte oder festgelegte bzw. durch den BH/HU verursachte Terminverschiebungen erstrecken die Pönaletermine in gleichem Ausmaß. Bei vom AG anerkannten Bauzeitverlängerungen sind die aufgrund dieser Verzögerung neu errechneten Termine pönalisiert.
- 7.8.) Ein über die Pönale hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Der AG hat daher auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz.
- 7.9.) Die Bezahlung der Pönale entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungs- und sonstigen Verpflichtungen.

zu 8.) GEWÄHRLEISTUNG / ABNAHME

- 8.1.) Es findet eine förmliche Abnahme im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM B2110 statt. Eine Abnahme durch Inbenützungsnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2.) Die ÖBL ist zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen nicht befugt. Eine allfällige vorläufige Übernahme durch die ÖBL dient ausschließlich der rechnungsbedingten Dokumentation des Leistungserfüllungsgrades für Zwecke der Abrechnung.
- 8.3.) Die Abnahme erfolgt jedoch ausschließlich zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme der vom AG gegenüber BH/HU zu erbringenden Leistungen durch den BH/HU erfolgt. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit dem Tage der Gesamtabnahme des Bauvorhabens durch den BH/HU und dauert mind. um 2 Monate länger, als der AG für die durch den AN erbrachten Leistungen zur Haftung herangezogen werden kann. Der AN haftet dem AG gegenüber mind. in jenem Umfang, in welchem der AG selbst vom BH/HU aus dem Titel Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der AN haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Lieferungen und Leistungen bis zum Tage der Übernahme der gesamten Leistungen durch den BH/HU.
- 8.5.) Der AG hat das Wahlrecht zwischen Wandlung, Verbesserung, Austausch der Sache und Preisminderung, unabhängig von der Art der vorliegenden Mängel. Das Begehren nach Wandlung setzt jedoch das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen unbehebaren Mangels voraus. Werden während der Haftzeit festgestellte Mängel und Schäden nicht in einer angemessenen Frist durch den AN behoben, so werden dieselben auf seine Kosten beseitigt. Dem AG steht das Recht der Ersatzvornahme auch dann zu, wenn eine Mängelbehebung durch den AN unvollständig oder unzureichend erfolgt ist. Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des AN hat dieser auch die zur Eruiierung bzw. Feststellung des Mangels und durch den Mangel verursachten Kosten, zB Leistungen anderer Subunternehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit, zusätzliche Begehungen mit dem BH/HU, Sachverständigengutachten, Rechtsanwaltskosten etc. zu ersetzen.
- 8.6.) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen schränkt das Recht des AG zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, etwa aus dem Titel Schadenersatz, nicht ein.
- 8.7.) Ist die Behebung des Mangels für die Weiterführung des Betriebes bzw. der Arbeiten des AG dringend notwendig oder Gefahr in Verzug und ist eine sofortige Behebung durch den AN nicht möglich, hat der AG das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der AN ist hiervon unverzüglich zu verständigen. Der AN hat die für die Behebung des Mangels erforderlichen Kosten zu ersetzen.

- 8.8.) Solange der AN dem Verlangen des AG vor erfolgter Abnahme bzw. Teil- und Schlusszahlung nach Verbesserung nicht entsprochen hat, hat der AG das Recht, das gesamte noch offene Entgelt bis zur tatsächlichen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.
- 8.9.) Für den Fall, dass eine Mängelbehebung erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (vor Schlussfeststellung) möglich ist, gilt als vereinbart, dass der AG zum Einbehalt des gesamten Haftbetrages (bzw. Verlängerung und Erhöhung der vorliegenden Bankgarantie) berechtigt ist.
- 8.10.) Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.
- 8.11.) Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung bzw. Absicherung der Baustelle sowohl während der Ausführungs- als auch der Haftzeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt. Ebenso gehen sämtliche dem AG entstehenden Mehrkosten durch Terminverzögerungen oder Nichteinhaltung der angebotenen Qualität sowie Kosten von Prüfzeugnissen etc. mit negativem Ergebnis zu Lasten des AN.
- 8.12.) Die Beweislast für fehlendes Verschulden wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels in der Leistung des AN verbleibt zeitlich unbeschränkt bei diesem.
- 8.13.) Der AG ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erstattet, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln einer Lieferung oder Leistung binnen 3 Monaten nach Erhalt der Lieferung oder Leistung und bei geheimen Mängeln binnen 3 Monate nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.
- 8.14.) Sofern der Urheber eines Mangels nicht eindeutig feststellbar ist und der AN nicht beweisen kann, dass der Mangel weder auf ihn noch auf seine Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sein kann, hat der AN für diesen Mangel betragsmäßig unbeschränkt, jedoch anteilmäßig unbeschränkt im Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu den Abrechnungssummen derjenigen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens beschäftigten anderen Professionisten einzustehen, denen ein solcher Nachweis ebenfalls nicht gelingt. Diese Regelung gilt auch für Mangelgeschäden.
- 9.) SONSTIGES**
- 9.1.) Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Bestand einer vom AN abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung in einer, dem Auftragsumfang entsprechenden Deckungssumme und Deckungsumfang, ist auf Verlangen des AG nachzuweisen. Diese Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.
- 9.2.) Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbetreiberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn er von Einschränkungen der Gewerbetreiberechtigung Kenntnis erhält.
- 9.3.) Der AN ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung sämtliche aktuelle umwelt-, abfall-, bau-, bahn-, forst- und wasserrechtliche und straßenbehördliche Vorschriften einzuhalten und sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Mautentgelte aus eigenem zu tragen und dem AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Erfolgt wegen einer Nichtbeachtung gesetzlich- oder behördlicher Vorschriften durch den AN eine Inanspruchnahme des AG (zB Verwaltungsstrafe etc.), so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und wird eine Pönale in Höhe einer solchen Strafe vereinbart.
- 9.4.) Insbesondere ist er verpflichtet, die allenfalls anfallenden Abfälle fach- und sachgerecht gemäß den gesetzlichen, nationalen Bestimmungen zu trennen und eine Verwertung / Entsorgung durch berechnete Fachunternehmen zuzuführen. Im Falle dementsprechender Verwertung / Entsorgung sind dem AG Nachweise über Namen und Anschrift des Fachunternehmens, Datum, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle gemäß den geltenden Gesetzen und Normen binnen 14 Tagen ab Auftragserfüllung schriftlich zu liefern. Für den Fall, dass der AN diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, wird ausdrücklich vereinbart, dass der AG ermächtigt wird, im Namen und auf Rechnung des AN die erforderlichen Arbeiten zur Erfüllung dieser umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften in Auftrag zu geben. Die Mitbenutzung der Entsorgungseinrichtung des AG ist nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet.
- 9.5.) Die Anordnung der AG Bauleiter (ÖBL) sind während der gesamten Bauzeit für den AN verbindlich. Der Bauleiter und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, sind zur vorläufigen Übernahme der Leistungen des AN befugt. Die endgültige Übernahme erfolgt durch den BH/HU. Bauleiter und Bauleiterstellvertreter sind berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Personen des AN von der Baustelle zu verlangen.
- 9.6.) Der AN hat sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten von der Lage aller Kabel, Wasserleitungen, Fernheizungen, Kanäle etc. Kenntnis zu verschaffen, diese Anlagen zu schützen und zu erhalten, notwendige Umlegungen zeitgerecht bei der Bauleitung des AG bzw. BH/HU zu beantragen. Der AN haftet für sämtliche Beschädigungen dieser Anlagen. Diese Regelung gilt auch für sämtliche provisorische Baustelleneinrichtungen. Eingeholte Grabungsgenehmigungen sind dem AG bzw. BH/HU unaufgefordert vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Ein Arbeitsbeginn ohne Vorlage einer Grabungsgenehmigung entspricht einer grob fahrlässigen Handlung.
- 9.7.) Bis zur förmlichen Übernahme der Leistungen trägt der AN alle Gefahren inkl. Zufall. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Im Falle der Beschädigung der bereits vom AN ausgeführten Arbeiten durch Dritte, hat der AN seine Ansprüche an den Beschädigten zu richten, wobei die entstandenen Schäden für den AG unverzüglich und kostenlos zu beheben sind.
- 9.8.) Der AG ersucht im Zuge der Auftragsbestätigung um Nominierung eines Bauleiters des AN. Die Auswechslung desselben ist ausschließlich mit der Zustimmung des AG gestattet; über dessen Verlangen oder über Verlangen des BH/HU ist seitens des AN unverzüglich ein neuer Bauleiter zu bestellen. Änderungen von Zeichnungs- und Vertretungsbefugnissen sind dem AG schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie dem AG nicht entgegengehalten werden können. Weiters ist der AN verpflichtet, zur Entgegennahme und zur Abgabe von für den AN verbindlichen Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu bestimmen.
- 9.9.) Eine Weitergabe der beauftragten Lieferungen und Leistungen an Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Sollte sich der AN eines oder mehrere Subunternehmer bedienen wollen, so hat er dies schriftlich bei Vertragsunterfertigung dem AG unter Angabe des Umfangs des Subauftrages, des Subauftragnehmers und einer verantwortlichen Person des Subauftragnehmers anzuzeigen. Erhebt der AG nicht binnen 14 Tagen Widerspruch gegen die Subbeauftragung, so gilt diese als genehmigt. Subaufträge ohne Genehmigung zu erteilen ist unzulässig und verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist hierzu nicht erforderlich. Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines nicht genehmigten Subunternehmers den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfangnahme von Abschlagszahlungen, seinen Subunternehmern die von diesen erbrachte Leistungen zu vergüten. Kommt der AN seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht pünktlich nach, so ist der AG berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung unmittelbar an die Subunternehmer zu leisten. Sollte der AN berechnete Forderungen seiner Subunternehmer für das gegenständliche Bauvorhaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllen und sollten daraus dem AG Nachteile entstehen, steht es dem AG frei, nach Überprüfung der Anerkennbarkeit der erfolgten Leistungen, die offenen Forderungen zu übernehmen und den überwiesenen Betrag bei der nächstfolgenden Teilrechnung des AN in Abzug bringen, wobei als Zahlungsbedingung der Vertrag mit dem AN Gültigkeit hat. Der administrative Aufwand des AG wird mit 10 % der übernommenen Bruttozahlung dem AN verrechnet. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern und Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 9.10.) Der AN hat Bautagesberichte zu führen, in welche täglich insbesondere die erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter einzutragen sind.
- 9.11.) Die Zufahrt und der Anlieferverkehr im Baustellenbereich darf vom AN, dessen Mitarbeitern, Subunternehmern, Lieferanten oder sonstigen Beteiligten nicht behindert werden. An- und Abfahrtskosten sowie Wartezeiten im Baustellenbereich werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich, zB aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- 9.12.) Für die vom AN, seinen Subunternehmern und Lieferanten im Baustellenbereich gelagerten Materialien und Geräte sowie bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen wird seitens des AG keine Haftung übernommen. Alle nicht benötigten Materialien sind vom AN sofort nach dem Anfall von der Baustelle kostenlos zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung hat der AG das Recht, die Reinigungsarbeit an Dritte zu vergeben und dem AN bei dessen Rechnung in Abzug zu bringen. Der AN sorgt für eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Sortierung, Entsorgung und Deponierung der vom AN nicht mehr benötigten Materialien bzw. der bei seiner Leistung anfallenden Baurestmassen und bringt dem AG unaufgefordert den Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung und/oder Deponierung bei. Der Kostenanteil für die Reinigung wird gem. Pkt. 8.14.) verrechnet. Dies gilt auch bei nachweislichen Verunreinigungen von Zufahrtsstraßen, Baustraßen oder öffentlichen Verkehrswegen.
- 9.13.) Allfällige Muster sind zeitgerecht vor Einbau vom AN vorzulegen und vom AG schriftlich genehmigen zu lassen, andernfalls die Beseitigung ungenehmigter Leistungen auf dessen Kosten zu erfolgen hat. Bemusterungen und deren Entfernung sind in jedem Fall für den AG kostenlos.
- 9.14.) Allfällige Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen bzw. Bauvorhaben berechnen den AN nicht zur Zurückbehaltung der eigenen Leistung.

- 10.) BESCHÄFTIGUNG VON (AUSLÄNDISCHEN) ARBEITSKRÄFTEN/ ANORDNUNG DER BAULEITUNG**
- 10.1.) Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz (inkl. Verordnungen), Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz etc. sowie sämtliche Verbote (Alkoholverbot, Rauchverbot etc.), genauestens zu beachten. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Baustellenzeiten ist eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen. Der AN hat während dieser Zeit für die Einhaltung der AN-Schutzgesetze (zB Absicherung etc.) und bei Verlassen der Baustelle für das Absperrn der selbigen zu sorgen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Für jeden eingesetzten Mitarbeiter des AN ist bei Einsatzbeginn unaufgefordert auf der Baustelle vorzulegen: Kopie Personalausweis / Führerschein / Reisepass, Kopie GKK-Anmeldung, Kopie einer gültigen Arbeitsbewilligung (zB Beschäftigungsbewilligung, Arbeiterlaubnis etc.) bei Drittstaaten bzw. Staatsbürgern der neuen EU-Länder. Die Nichtvorlage berechtigt zum Einbehalt des Werklohns bzw. Verweis von der Baustelle.
- 10.2.) Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Antimisbrauchsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Fremdenengesetz sowie das Passgesetz, zwingend einzuhalten.
- 10.3.) Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seitens des AN wird zwingend vereinbart (gemäß § 28 Abs. 6). Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung oder/und Geltendmachung des entstandenen Schadens.
- 10.4.) Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (zB Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang eine Verwaltungsstrafe- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder dem AG Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, das Entgelt einzubehalten.
- 10.5.) Bei Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, der Arbeitnehmerschutzgesetze bzw. sozialrechtlicher Bestimmungen und bei nicht korrekt angemeldeten Arbeitskräften, zB Schwarzarbeiter, bei nicht genehmigten Subunternehmern gemeldete Arbeitskräfte etc. wird jeder Vorfall / Mitarbeiter in einer Pönale in Höhe von EUR 4.000,00 netto exkl. USt. in Abzug gebracht.
- 10.6.) Auf Verlangen des AG sind vom AN sämtliche für eine Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen nach dem AuslBL beizubringen.
- 10.7.) Der AN bevollmächtigt den AG, beim zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten des Dienstgeberkontos des AN zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Sozialversicherungsanmeldung abzufragen.
- 11.) HAFTUNG**
- 11.1.) Der AN ist vor Beginn seiner Arbeiten verpflichtet, die Beschaffenheit der bauseits erstellten Konstruktionen auf deren Verwendbarkeit für seine Zwecke zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Eventuelle Einwendungen oder Beanstandungen bzw. Ausübung der ÖNORM-gemäßen Prüf- und Wampflicht sind vor Beginn der Arbeiten dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Ausübung der schriftlichen Warnung ist ein Vermerk im Bautagsbericht nicht ausreichend. Nachträgliche Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der AN diese Kontrollmaßnahme, so hat er alle Folgen wie u.a. bei eventuellen Maßdifferenzen, sowie alle ihm selbst sowie dem AG bzw. dem BH/HU hieraus entstehende Schäden zu tragen. Der Arbeitsbeginn gilt als Annahme, dass die vorhandenen Konstruktionen und Vorleistungen als geeignet befunden wurden.
- 11.2.) Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden jeglicher Art (unmittelbare als auch mittelbare Schäden), die dem AG, BH/HU oder Dritten zugefügt werden. Weiteres haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen, und hat den AG diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Der AG ist berechtigt, jenen AN mit der Schadensbehebung zu beauftragen, der ihm die ursprüngliche Leistung erbracht hat. Die Verrechnung (nach LV-Position oder in Regie) ist im Einzelfall zwischen dem AG und dem beauftragten AN zu vereinbaren. Der AN verzichtet ausdrücklich gegenüber dem AG auf jedwede Einwendung gegen die Höhe der Behebungskosten. Bis zur abschließenden Erledigung des Schadensfalles ist der AG zur Zurückbehaltung des Werklohnes berechtigt.
- 11.3.) Der AN haftet für Schäden, die durch Einsturz, Ablösen von Teilen des Bauwerkes etc. entstehen, jedoch nur insoweit, als er nicht beweisen kann, dass er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Schäden getroffen hat. Der AN haftet für zugefügte Schäden, die durch Emissionen dann entstehen, wenn das ortsbliche zulässige Maß überschritten wird. Ein Verschulden des AN muss dabei nicht gegeben sein.
- 11.4.) Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt, so haften anteilmäßig alle zum Zeitpunkt eines Schadeneintritts auf der Baustelle anwesenden Firmen für die auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen sowie Verunreinigungen von Zufahrtsstraßen, Baustraßen oder öffentlichen Verkehrswegen. Bauschäden bzw. Verunreinigungen, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden kostenmäßig (die tatsächlich nachweisbaren Kosten der Schadensbehebung) auf die am Bau beschäftigten Subunternehmer umsatzanteilig im Verhältnis ihrer Schlussrechnungssumme aufgeteilt und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Entgegen der ÖNORM gilt die darin festgelegte Grenze von 0,5 % nicht und ist der AG berechtigt, gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Bauschäden, diese aliquot in Abzug zu bringen.
- 11.5.) Der AN garantiert die Richtigkeit sämtlicher Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sowie mit der Vertragserfüllung abgegeben werden. Für die Einhaltung der umwelt-, wasser-, naturschutz-, abfall-, bau-, fort- sowie kraftfahrzeugrechtlichen sowie sämtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften (wie ua. Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, etc.) garantiert der AN persönlich und übernimmt hierfür auch die persönliche Haftung. Bei Nichteinhaltung einer Arbeitnehmerschutzbestimmung durch den AN (wie zB Helmtragepflicht etc.) ist der AG berechtigt, die entsprechenden Schutzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten werden hierfür in Rechnung gestellt und mit der nächsten fälligen TR oder SR gegenverrechnet.
- 11.6.) Der AG als Generalunternehmer ist berechtigt, seine Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegenüber dem AN an den BH/HU jederzeit abzutreten.
- 11.7.) Der Baustellenkoordinator für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz wird vom AG bzw. BH/HU bestellt. Die Tätigkeit des Baustellenkoordinators enthebt den AN in keiner Weise von seiner Verantwortung für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz im Rahmen seines gesamten Leistungsumfanges. Dem Koordinator bzw. Projektleiter (bzw. Bauleiter) werden von den jeweiligen Dienstgebern der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer ausdrücklich Weisungsrechte in Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen auf der Baustelle eingeräumt. Diese Weisungen des Baustellenkoordinators, insbesondere in Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan), sind ohne weitere Kostenvergütung einzuhalten. Bei Sicherheitsverstößen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 pro Tag und Verstoß einbehalten.
- 11.8.) Dem AN stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem AG aus einem Vertragsverhältnis zu, wenn der AN aus welchen Gründen auch immer, vom BH/HU abgelehnt wird.
- 12.) RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
- 12.1.) Der AG kann jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den sofortigen Rücktritt erklären. Ein solcher liegt insbesondere vor: bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes wegen Absprache, bei grobem oder nachhaltigem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, bei Terminüberschreitungen von mehr als 6 Werktagen (Leistungsumfang gemäß Angebot), bei Zwischenterminen, wenn der AN den Terminverzug nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen der darauffolgenden 6 Werktagen aufholt, wenn die Arbeiten oder Leistungen nicht sach- und fachgemäß und/oder unter Verwendung von unzulässigem Material oder abweichend von der im LV (Angebot samt Unterlagen) verlangten Herstellungsart hergestellt werden, wenn der AN einer schriftl. Aufforderung zum Arbeitsbeginn oder zur Verstärkung des Arbeitseinsatzes nicht Folge leistet, falls der AN den Abschluss der vom AG geforderten Betriebshaftpflichtversicherung nicht nachweist, wenn der Auftragsvergabe an den AN durch BH/HU - auch im Nachhinein - nicht zugestimmt wird bzw. eine gegebene Zustimmung zurückgezogen wird, wenn eine Einschränkung bzw. ein Nichtvorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigung vorliegt.
- 12.2.) Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn, aus welchen Gründen immer, der Bauvertrag des AG mit dem BH/HU ganz oder teilweise aufgelöst wird oder wenn kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist. In allen Fällen des Rücktritts hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten auf Basis der vereinbarten Bedingungen, jedoch nicht auf allfälligen Schadenersatz und entgangenen Gewinn. Ein vereinbarter Pauschalpreis gilt für diese Verrechnung im Rücktrittsfall nicht. In diesem Fall ist die Vergütung aliquot unter Berücksichtigung des Leistungserfüllungsgrades zu berechnen. Dem AG steht das Recht zu, ungeachtet des erteilten Auftrages, das Bauvorhaben einzustellen. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, die Arbeiten sofort zu beenden, jedenfalls aber die Baustelle abzusichern, sodass die bis zu dem Zeitpunkt der Arbeitseinstellung geleisteten Arbeiten in ihrem Wert erhalten bleiben. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf die bis dahin nachweislich erbrachten Leistungen, nicht aber auf darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auch keine Schadenersatzansprüche.

- 12.3.) Der AN ist verpflichtet, vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und/oder Leistungen bereits bezahlte Beträge zzgl. entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere solche auf Pönale und Schadenersatz, bleiben durch den erklärten Vertragsrücktritt unberührt.
- 12.4.) Der AN hat sämtliche Kosten einer eventuell erforderlichen Ersatzvornahme zu tragen, haftet überdies für alle daraus allenfalls eintretenden Folgeschäden und verzichtet auf die Einrede einer unwirtschaftlichen Ersatzvornahme.
- 13.) RECHTSSTREITIGKEITEN**
- 13.1.) Im Falle von Streitigkeiten kann der AG fallweise anstelle der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte den Streitfall vor ein Schiedsgericht bringen, für welches die Regelung der Schiedsordnung ONR 22110 anzuwenden sind.
- 13.2.) Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann der AG das Gutachten eines einvernehmlich zu bestellenden gerichtlich beeedeten Sachverständigen einholen, das für beide Vertragsteile bindend ist. Die Kosten dieses Sachverständigengutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.
- 13.3.) Abrechnungsdifferenzen bzw. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeit einzustellen.
- 13.4.) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht nach dem Sitz des AG vereinbart.
- 14.) SCHRIFTVERKEHR UND AUFTRAGSANNAHME**
- 14.1.) Schriftstücke aller Art sind in 1-facher, Teil- und Schlussrechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- 14.2.) Der AN, hat zur formellen Bestätigung der Auftragserteilung, eine Kopie dieses Auftrags Scheibens innerhalb einer Frist von 8 Tagen unterzeichnet zurückzusenden. Beginnt der AN mit den gegenständlichen Lieferungen und Leistungen, so werden der gesamte Auftrag und die ihm zugrundeliegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam. Der AG behält sich vor, nach Verstreichen dieser Frist vom unbestätigten Auftrage zurückzutreten.
- 15.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 15.1.) Änderungen, Streichungen oder Zusätze im Gegenbrief werden nicht anerkannt und können einen Rücktritt vom Auftrag nach sich ziehen.
- 15.2.) Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrags Schreibens und seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner, sofern diese den AG verpflichten; dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von dieser vereinbarten Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind im Rahmen dieses Vertrages wirkungslos. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 15.3.) Mündliche Erklärungen oder Schweigen auf Anzeigen des AN welcher Art auch immer, insbesondere auch auf die in den ÖNORMEN vorgesehenen Anzeigen und Benachrichtigungen durch den AN, gelten keinesfalls als Zustimmung oder Anerkenntnis durch den AG.
- 15.4.) Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes.
- 15.5.) Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN, insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial, bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.
- 15.6.) Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder in dessen Auftrag durch Dritte oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sämtliche übermittelte Urkunden, Pläne, Ausschreibungen etc. dürfen nur mit Zustimmung des AG weitergegeben werden. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Inanspruchnahme einer Pönale von 5 % der Brutto-Auftragssumme. Diese Konventionalstrafe unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.
- 15.7.) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Richtigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die der Parteienabsicht und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Regelung am ehesten entspricht.